

Kultusministerkonferenz (KMK)

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die so genannte → Kulturhoheit der Länder. Jedes Bundesland hat deshalb sein eigenes Kultusministerium, d.h. eine oberste Behörde, die für das Erziehungs- und Bildungswesen, aber auch – je nach Aufteilung in der jeweiligen Landespolitik – für Wissenschaft, Jugend, Sport und Kultur zuständig ist.

Aufgabe der Kultusministerkonferenz (KMK) ist es, länderübergreifend zu koordinieren. Am wichtigsten ist dieser Auftrag im Schulwesen. Hier braucht es in allen dem Bund zugehörigen Ländern eine gemeinsame Grundstruktur der Bildungsgänge. Im Ressort Kunst und Kultur tauchen hingegen seltener Fragen der Koordinierung auf. Zuständig dafür ist der so genannte „Kulturausschuss“ der KMK; ihm gehören die Leiter der Kunst- und Kulturabteilungen der Kulturressorts der Länder an. Die KMK erarbeitet gemeinsame Empfehlungen, die sowohl „nach oben“ an die Bundesregierung als auch nach innen an die jeweiligen Länderchefs weiter geleitet werden. Zudem gehen von solchen Stellungnahmen Signalwirkungen für die Öffentlichkeit aus. Empfehlungen aus dem Bereich Kunst und Kultur betrafen unlängst unter anderem die → Kulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche sowie die Auswirkungen des → Demografischen Wandels auf die Kultur.

Darüber hinaus wirkt die KMK in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung an der Gestaltung der → Auswärtigen Kulturpolitik mit. Kommt es in der KMK zur Abstimmung, hat jedes Land eine Stimme.

Die KMK, die mit vollständigem Namen „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ heißt, wurde 1948 gegründet. Die Grundlage für die Tätigkeit und die Finanzierung der KMK als Behörde ist ein Staatsvertrag, der mit dem jeweiligen Bundesland geschlossen ist.

2004 geriet die KMK scharf in die Kritik. Die erhobenen Vorwürfe betrafen einerseits Unbeweglichkeit und Behäbigkeit bei bildungs- und kulturpolitischen Entscheidungen. Andererseits wurde der Personalbestand der KMK und der daraus resultierende Finanzbedarf als zu hoch kritisiert. Niedersachsen beschloss, aus der KMK auszutreten. Diese Kündigung wurde jedoch durch eine interne Reform der KMK (20 Prozent weniger Personal) 2005 abgewendet.

Zudem musste die KMK früher ihre Beschlüsse einstimmig fassen. Wenn ein einziger Kultusminister bzw. Senator gegen eine Stellungnahme stimmte, war die Initiative der KMK insgesamt hinfällig. Dieses Dogma der Einstimmigkeit wurde in der neuen Geschäftsordnung von 2005 eingeschränkt. Seitdem gilt folgendes:

Beschlüsse, die der „Herstellung der notwendigen Einheitlichkeit und Mobilität im Bildungswesen“ dienen sowie Beschlüsse, die sich auf die Landeshaushalte auswirken oder die KMK selbst betreffen, müssen – nach wie vor – einstimmig gefasst werden. Für andere Entscheidungen ist eine Mehrheit von mindestens 13 Stimmen nötig. Für Verfahrensbeschlüsse reicht die einfache Mehrheit.